

## [Diese Nachweise sind bei Eingabe ins SWF-Onlineportal hochzuladen:](#)

### **Anspruchsberechtigte:**

- Gewerbliche Arbeitskräfteüberlasser (AKÜ) mit Sitz im In- oder Ausland<sup>1</sup> für deren ZeitarbeitnehmerInnen (ZA) ab 01.01.2017, die sich während der Ausbildung in einem aufrechten Arbeitsverhältnis befinden.

### **Generelle Fördervoraussetzungen für ABM:**

- Der AKÜ hat sich im SWF-Onlineportal registriert, und vom SWF wurde ihm ein Zugang (Benutzername/Passwort) frei geschaltet.
- Förderleistungen<sup>2</sup> werden nur in einem angemessenen Verhältnis zu den entrichteten SO-Beiträgen erbracht. Diese dürfen im Förderzeitraum die eingezahlten SO-Beiträge um nicht mehr als 200 % bzw. in begründeten Einzelfällen um nicht mehr als 300 %<sup>3</sup> übersteigen.
- Es kommt die De-minimis-Regelung idgF zur Anwendung, wonach der Förderwerber innerhalb von 3 Jahren insgesamt<sup>4</sup> nicht mehr als € 200.000,- an De-minimis-Beihilfen erhalten darf.
- Die nachstehend geforderten Unterlagen müssen vollständig innerhalb von 6 Monaten nach Ausbildungsende ins SWF-Onlineportal eingebracht werden.
- Für die eingebrachten Förderfälle dürfen keine Rückzahlungsvereinbarungen gemäß § 2d AVRAG abgeschlossen werden.
- Förderungen von Ausbildungsmaßnahmen/Prüfungskosten (inkl. etwaiger Lohnkosten), für die auch bei anderen Stellen für denselben Förderfall und dieselben beihilfefähigen Kosten Förderungen bezogen werden, sind ausgeschlossen!

### **Spezielle Fördervoraussetzungen für ABM:**

- Gefördert werden jene Kurse, die im SWF-Onlineportal gelistet sind.
- Zusätzliche Ausbildungen können nach Prüfung der Förderwürdigkeit nach § 3 Abs. 1 der Leistungsordnung idgF durch den SWF in die Weiterbildungsdatenbank aufgenommen werden.
- Die ausgebildeten ZA müssen sich zu Beginn und während der Ausbildung in einem unaufgelösten, aufrechten Arbeitsverhältnis befinden.
- Die Teilnahmebestätigung bzw. das Zertifikat der absolvierten Weiterbildungsmaßnahme muss dem ZA ausgehändigt werden.
- Allgemeine Bildungsmaßnahmen werden bis zu einem Betrag von € 18.000,- inkl. MWst. pro Kurs auf Basis 6 Monate Ausbildungsdauer gefördert bzw. bis zu € 3.000,-

<sup>1</sup> AKÜ mit Sitz im Ausland, die ZA nach Österreich entsenden und der Beitragspflicht nach § 22d Abs. 2 AÜG unterliegen.

<sup>2</sup> SWF-Gesamtbetrachtung: Rückvergütung für Kosten Allgemeiner Bildungsmaßnahmen und etwaiger Lohnkosten, für Kosten der Fachkräfteausbildung, des Überbrückungsgeldes und der Einarbeitungsbeihilfe.

<sup>3</sup> Antragstellung an den SWF-Vorstand für Firmen möglich, die monatlich weniger als durchschnittlich € 1.000,- ab 01.04.2017 31.03.2019 an SO-Beiträgen einzuzahlen haben (= kleinere Unternehmen).

<sup>4</sup> Unter Zusammenrechnung aller, auch von anderen Förderstellen erhaltenen, De-minis-Beihilfen.

inkl. MWSt. pro Ausbildungsmonat. Werden diese Kostengrenzen überschritten, muss der Kurs vom Vorstand genehmigt werden.

Erklärbeispiele:

- 1) Kurs – Zerstörungsfreie Prüfung VT I+II und PT I+II von 10.04. – 26.04.2017, Preis € 3.500,-. Dieser Kurs ist vom Vorstand frei zu geben, da Kurskosten > € 3.000,- pro Ausbildungsmonat.
- 2) Kurs – CNC Maschinenbediener von 10.04. – 26.05.2017, Preis € 3.500,-. Dieser Kurs muss nicht vom Vorstand separat frei gegeben werden, da es sich um 2 Ausbildungsmonate handelt (Kosten pro Ausbildungsmonat: € 1.750,-)

### **Ablauf:**

#### **Schritt 1: Ausgangssituation**

Die/der ZA befindet sich in einem unaufgelösten, aufrechten Arbeitsverhältnis (aufrechte Überlassung bzw. „Stehzeit“) und soll eine ABM (Auswahl dieser aus dem SWF-Onlineportal) absolvieren.

#### **Schritt 2: Optional: Antrag über die BK, die BTZ bzw. das FKS beim AMS**

Die/Der ZA beantragt bei seinem/ihrem „Wohnsitz-AMS“ die Bildungskarenz/Bildungsteilzeit bzw. das Fachkräftestipendium durch Vorlage des Potentialchecks, des Ausbildungsplanes und der Vereinbarung einer Bildungskarenz nach § 11 AVRAG, einer Bildungsteilzeit nach § 11a AVRAG bzw. eines Fachkräftestipendiums nach § 34 b iVm § 34 AMMSG.

#### **Schritt 3: Beauftragung der ABM**

Der AKÜ bestellt die ABM bei einem Schulungsträger seiner Wahl.

#### **Schritt 4: Bezahlung der ABM-Kosten**

Der AKÜ finanziert die Schulungskosten für die/den ZA.

#### **Schritt 5: Absolvieren der ABM**

Die/der ZA absolviert erfolgreich die ABM und erhält die Teilnahmebestätigung bzw. das Zertifikat ausgehändigt.

#### **Schritt 6: Dateneingabe ins SWF-Onlineportal/Fristen**

Der AKÜ bringt die notwendigen Einträge/Unterlagen vollständig innerhalb von 6 Monaten nach Ausbildungsende ins SWF-Onlineportal (mittels Upload der Dokumente) ein.

- Einträge ins SWF-Online-Portal
  - Leistungsart „Allgemeine Bildungsmaßnahmen“
  - Vorname/Zuname/SV-Nummer der/des ZA
  - Schulungsträger/-inhalt/-dauer (von-bis), Anzahl der Übungseinheiten

- Anhängen der Dokumente ins SWF-Onlineportal (UPLOADs)
  - Pro Schulung
    - Rechnung (Netto-Kosten der Qualifizierung, ausgestellt auf den Namen des AKÜ) unter Angabe des/der TeilnehmerInnen
    - Zahlungsbestätigung
  - Pro TeilnehmerIn
    - GKK-Anmeldung der/des ZA
    - Datenschutz-Zustimmungserklärung
    - Optional, wenn ABM mit Bildungskarenz/Bildungsteilzeit/Fachkräftestipendium kombiniert wird: Letzten 3 Lohnzettel vor Eintritt in die ABM für die Berechnung des Zuschusses
    - AMS-Leistungsnachweis über die Höhe des WBG, des BTZG bzw. des FKS
    - Teilnahmebestätigung/Zertifikat
    - Lohnzettel Ausbildungsmonat (Nachweis der Ausbildung) und „Behalte-monat“

### Beispiel:

Für Allgemeine Ausbildungsmaßnahmen (ABM)  
Für eine ABM, die am 02.07.2017 endete

### **Einbringungsfrist bis**

6 Monate nach Ende der ABM  
Einreichfrist bis 02.01.2018

### **Schritt 7: Optional: Berechnung des Zuschusses zum WBG, BTZG bzw. FKS**

Der SWF berechnet aufgrund der eingebrachten Unterlagen den Zuschuss zum Weiterbildungsgeld, Bildungsteilzeitgeld bzw. Fachkräftestipendium und zahlt diesen bis zum 15. des nachfolgenden Monats an die/den ZA aus.

Der Zuschuss beträgt die Differenz zwischen dem beim Arbeitgeber vor Beginn der Karenzierung zuletzt bezogenen durchschnittlichen Nettoentgelt (13-Wochen-Schnitt, inkl. Sonderzahlungen) und der Höhe des Weiterbildungsgeldes, des Bildungsteilzeitgeldes und des Aktiveinkommens bzw. des Fachkräftestipendiums. Der Zuschuss vermindert sich um etwaige Zuverdienste. Es sind nur Zuverdienste max. bis zur Geringfügigkeitsgrenze (Jahr 2017: € 425,70 pro Monat) erlaubt.

Sobald die Voraussetzungen für den Bezug des Weiterbildungsgeldes, des Bildungsteilzeitgeldes bzw. des Fachkräftestipendiums wegfallen, wird kein weiterer Zuschuss gewährt bzw. ist ein darüber hinaus gewährter Zuschuss zurückzuzahlen. Der Zuschuss gebührt ausschließlich während der ABM-Ausbildungsdauer.

### **Schritt 8: Förderantrag**

Der Förderantrag für die „Allgemeinen Bildungsmaßnahmen“ kann einfach und unbürokratisch über das SWF-Onlineportal gestellt werden, sobald die vom SWF geforderten Unterlagen vollständig innerhalb von 6 Monaten nach Ausbildungsende ins SWF-Onlineportal eingebracht wurden.

## Schritt 9: Prüfen durch den SWF

SWF prüft anhand der eingebrachten Unterlagen die Förderwürdigkeit der ABM-Kosten:

- Aufrechtes Dienstverhältnis<sup>5</sup> der/des ZA während der Dauer der ABM
- Sofern Qualifizierungsmaßnahmen nicht im Inland absolviert werden, müssen diese in jeder Hinsicht den inländischen Standards entsprechen. Dieser Umstand ist in geeigneter Form vom Antragsteller nachzuweisen. Alle in diesem Zusammenhang wesentlichen Informationen und Dokumente/Unterlagen (Kursinhalte, Teilnahmebestätigungen, Zertifikate, Zeugnisse etc.) sind in einer beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache unaufgefordert gemeinsam mit dem Antrag auf Förderung vorzulegen.
- Bei Erfüllen der Voraussetzung bis zu diesem Abschnitt werden die tatsächlich aufgewendeten Weiterbildungs- und Prüfungskosten, vorbehaltlich der Einhaltung der De-minimis-Regelung, zur Gänze refundiert.
- Der AKÜ kann auch die tatsächlich aufgewendeten Lohnkosten unter folgenden Bedingungen geltend machen:
  - Die Ausbildung hat zumindest teilweise in der Arbeitszeit stattgefunden.
  - Die/Der ZA ist auch ein Monat nach Schulungsende in einem aufrechten, sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis (entweder beim AKÜ oder ZA ist zwischenzeitlich lückenlos vom Beschäftiger übernommen worden).
  - Lohnkosten können vom AKÜ auch dann geltend gemacht werden, wenn das Arbeitsverhältnis während der Ausbildung bzw. vor dieser 1-Monate-Regelung nach Ausbildungsende durch folgende Beendigungsarten aufgelöst wird:
    - ArbeitnehmerInnen-Kündigung
    - Berechtigte Entlassung
    - Vorzeitiger, unberechtigter Austritt

## Schritt 10: Zu-/Absage des Förderantrages

Die Genehmigung eindeutig der Leistungsordnung entsprechender Förderanträge erfolgt durch den Direktor. Die verbleibenden, nicht eindeutigen Fälle werden an den Vorstand weitergeleitet und dort entschieden.

## Schritt 11: Dokumentation/Förderantrag

Das Ergebnis dieser Genehmigungen/Beschlüsse - Zusage bzw. Ablehnung (inkl. Begründung) der Förderanträge – wird ins SWF-Onlineportal eingetragen.

## Schritt 12: De-minimis-Bestätigung des AKÜ

Die SWF-Förderung unterliegt der De-minimis-Regelung. Der Förderwerber (AKÜ) hat vor dem Zeitpunkt der SWF-Förderauszahlung schriftlich zu bestätigen, dass er in den letzten 3 Jahren insgesamt nicht mehr als € 200.000,- an De-minimis-Fördergeldern (auch von anderen Förderstellen) erhalten hat.

---

<sup>5</sup> Im Falle der Entsendung von ZA aus dem Ausland muss eine Bestätigung über das aufrechte Arbeitsverhältnis über das „Wohnsitz-AMS“ eingebracht werden.

## Definition „SWF-Fördergelder“:

= Summe aller genehmigten und an den AKÜ zur Auszahlung gebrachten Förderleistungen (Ausbildungs-/Prüfungskosten und Lohnkostenersatz für Allgemeine Bildungsmaßnahmen/ABM, Ausbildungs-/Prüfungskosten und Lohnkostenersatz für FacharbeiterInnenausbildung/FKA, Überbrückungsgeld/ÜG und Einarbeitungsbeihilfe/EB).

Der SWF als Fördergeber holt vom Förderwerber (AKÜ) die De-minimis-Bestätigung ein.

- Anhängen der Dokumente ins SWF-Online-Portal (UPLOADs)
  - Achtung: Nachweis über eingezahlte SO-Beiträge erhält der SWF direkt vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger bzw. von der BUAK
  - Eventuell GKK-Unbedenklichkeitsbescheinigung pro Förderzeitraum bei Unklarheiten
  - De-minimis-Bestätigung durch den AKÜ (vor Auszahlung der Fördersumme)
    - AKÜ-Bestätigung, dass mit Auszahlung der vom SWF errechneten Fördersumme innerhalb der letzten 3 Jahre der Betrag von € 200.000,- nicht überschritten wird.
    - AKÜ-Bestätigung, dass für die eingereichten Förderfälle keine Rückzahlungsvereinbarung gemäß § 2d AVRAG abgeschlossen wurde.
    - AKÜ-Bestätigung, dass für die eingereichten Förderfälle nicht anderweitig eine Förderung bezogen wurde bzw. bezogen wird.

## **Schritt 13: Auszahlung des Förderbetrages**

Bei Vorliegen der De-minimis-Bestätigung wird die Fördersumme vom SWF zu folgenden Zeitpunkten ausbezahlt:

	<b>Auszahlung im</b>
Für Ausbildungen, die bis zum 31.03.2017 eingereicht werden	Mai 2017
Für Ausbildungen, die bis zum 30.06.2017 eingereicht werden	August 2017
Für Ausbildungen, die bis zum 30.09.2017 eingereicht werden	November 2017
Für Ausbildungen, die bis zum 31.12.2017 eingereicht werden	Februar 2018
Für Ausbildungen, die bis zum 31.03.2018 eingereicht werden	Mai 2018
Für Ausbildungen, die bis zum 30.06.2018 eingereicht werden	August 2018